

## ÜBERSETZUNG

|                                         |
|-----------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnismrn. 4543 und 4544  |
| Urteil Nr. 111/2009<br>vom 9. Juli 2009 |

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in Bezug auf die Artikel 395, 396 und 399 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur und Artikel 263 des durch den königlichen Erlass vom 18. Juli 1977 koordinierten allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen, gestellt vom Korrekionalgericht Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\*      \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

a) In seinem Urteil vom 23. Oktober 2008 in Sachen des Ministers der Finanzen und des Prokurators des Königs gegen Jean-Claude Marechal, dessen Ausfertigung am 29. Oktober 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 395, 396 und 399 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 und Artikel 263 des königlichen Erlasses vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Bestimmungen über Zölle und Akzisen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem diese Bestimmungen es dem Strafrichter nicht ermöglichen, die darin vorgesehene Geldbuße zu mäßigen, wenn mildernde Umstände vorliegen, wobei dieser Spielraum wohl der Verwaltung überlassen wird? ».

b) In seinem Urteil vom 23. Oktober 2008 in Sachen des Ministers der Finanzen und des Prokurators des Königs gegen Osman Bulus, dessen Ausfertigung am 29. Oktober 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 395 und 399 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 und Artikel 263 des königlichen Erlasses vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Bestimmungen über Zölle und Akzisen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem diese Bestimmungen es dem Strafrichter nicht ermöglichen, die darin vorgesehene Geldbuße zu mäßigen, wenn mildernde Umstände vorliegen, wobei dieser Spielraum wohl der Verwaltung überlassen wird? ».

Diese unter den Nummern 4543 und 4544 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

### *III. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf die Artikel 395, 396 und 399 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur in Verbindung mit Artikel 263 des königlichen Erlasses vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Bestimmungen über Zölle und Akzisen (nachstehend: AZAG).

Artikel 395 des vorerwähnten ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 bestimmt:

« Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, die die Entrichtung der Umweltsteuer zur Folge haben, werden mit einer Geldbuße geahndet, die dem Zehnfachen der besagten Umweltsteuer entspricht bei einem Mindestbetrag von 250 EUR, unbeschadet der Zahlung der Umweltsteuer.

Waren, für die die Umweltsteuer geschuldet wird, Beförderungsmittel, die bei dem Verstoß verwendet worden sind, und Gegenstände, die für den Betrug verwendet worden sind oder dazu vorgesehen waren, werden beschlagnahmt und eingezogen ».

Artikel 396 desselben Gesetzes bestimmt:

« Handlungen, deren Ziel es ist, auf betrügerische Weise eine Befreiung von der Umweltsteuer zu erlangen, werden mit einer Geldbuße geahndet, die dem Zehnfachen der Umweltsteuer entspricht, für die versucht worden ist, eine unrechtmäßige Befreiung zu erlangen, bei einem Mindestbetrag von 250 EUR ».

Artikel 399 desselben Gesetzes bestimmt:

« Die Verstöße gegen das vorliegende Gesetz und gegen die zu dessen Ausführung ergangenen Erlasse unterliegen den Bestimmungen des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen, insbesondere in Bezug auf die Erstellung und Beglaubigung des Protokolls, die Ausfertigung der Abschriften desselben, die Beweiskraft dieser Urkunden, die Art der Verfolgung, die Verantwortung, die Mittäterschaft, den Bestechungsversuch und das Recht, Vergleiche zu schließen ».

Artikel 263 des AZAG bestimmt:

« Es kann bezüglich aller Übertretungen dieses Gesetzes und der Sondergesetze über die Akzisenerhebung durch die Verwaltung oder entsprechend der Genehmigung der Verwaltung bezüglich der Geldbuße, der Einziehung und der Schließung von Fabriken oder Werkstätten immer dann ein Vergleich geschlossen werden, wenn die Rechtssache von mildernden Umständen begleitet wird oder wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass das Vergehen eher aufgrund eines Versäumnisses oder eines Irrtums entstanden ist als in betrügerischer Absicht ».

B.2.1. Der vorlegende Richter fragt den Hof, ob diese Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar seien, insofern sie es dem Strafrichter nicht erlaubten, die darin vorgesehene Geldbuße im Falle mildernder Umstände zu mäßigen, während der Verwaltung eine solche Möglichkeit sehr wohl überlassen werde.

B.2.2. Der Hof beschränkt sich darauf, diese Bestimmungen zu prüfen, insofern sie sich auf die eigentliche Geldbuße beziehen.

B.3. Es obliegt dem Gesetzgeber zu beurteilen, ob es wünschenswert ist, den Richter zur Strenge zu zwingen, wenn ein Verstoß dem Gemeinwohl schadet. Diese Strenge kann nicht nur die Höhe der Geldbuße betreffen, sondern auch die Möglichkeit des Richters, die Strafe auf ein Maß unterhalb der festgelegten Grenzen abzuschwächen, wenn mildernde Umstände vorliegen. Der Hof könnte eine solche Wahl nur ahnden, wenn sie offensichtlich unvernünftig wäre oder wenn die fragliche Bestimmung zur Folge hätte, einer Kategorie von Angeklagten das Recht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, so wie es durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, vorzuenthalten.

B.4.1. Gemäß Artikel 263 des AZAG kann die Verwaltung insbesondere hinsichtlich der Geldbuße Vergleiche schließen, « wenn die Rechtssache von mildernden Umständen begleitet wird oder wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass das Vergehen eher aufgrund eines Versäumnisses oder eines Irrtums entstanden ist als in betrügerischer Absicht ».

B.4.2. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und ein allgemeiner Grundsatz des Strafrechts erfordern es jedoch, dass nichts, was zum Bereich der Beurteilungsbefugnis der Verwaltung gehört, der Prüfung durch den Richter entgeht.

B.4.3. Es trifft zu, dass in allen Angelegenheiten, in denen er erlaubt ist, ein Vergleich der Strafverfolgung ohne Prüfung durch den Richter ein Ende bereitet. Der Angeklagte kann aber immer, wenn der Vergleich ihm nicht vorgeschlagen wird oder wenn er ihn verweigert, das Bestehen mildernder Umstände vor einem Richter geltend machen.

Im vorliegenden Fall steht es dem Angeklagten frei, den Vergleich anzunehmen, den die Verwaltung ihm gegebenenfalls anbietet, doch wenn er diesen verweigert oder dieser ihm nicht angeboten wird, kann er einen Richter nie darüber urteilen lassen, ob mildernde Umstände vorliegen, die es rechtfertigen, dass die Geldbuße auf ein Maß begrenzt wird, das unter dem im Gesetz festgelegten Betrag liegt.

B.4.4. Es stimmt ebenfalls, dass der Richter die Aussetzung der Verkündung der Verurteilung oder den Aufschub der Vollstreckung der Strafen in Anwendung des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung anordnen kann. Die Befugnisse, die dem Richter durch dieses Gesetz verliehen werden, sind jedoch nicht die gleichen wie diejenigen, die er aus Artikel 85 des Strafgesetzbuches ableitet, und diejenigen, die das AZAG der Verwaltung verleiht.

B.4.5. Die präjudiziellen Fragen sind bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 395 und 396 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern sie es dem Strafrichter keineswegs ermöglichen, die in diesen Bestimmungen vorgesehene Geldbuße zu mäßigen, wenn mildernde Umstände vorliegen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior